

Flexibles Rentenalter

Möglichkeiten und Besonderheiten der verschiedenen Pensionierungszeitpunkte

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen einen groben Überblick über die Besonderheiten einer Frühpensionierung, eines Altersrücktrittes in Teilschritten sowie eines aufgeschobenen Ruhestandes geben. Gerne beraten wir Sie persönlich betreffend Ihrer individuellen Situation.

Das schweizerische Vorsorgesystem setzt in allen drei Säulen grosszügige Bandbreiten betreffend dem Zeitpunkt des Leistungsbezuges. Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen in den nächsten Jahren wahrscheinlich grösseren Reformen unterworfen sein werden.

Frühpensionierung

In Abstimmung mit dem Arbeitgeber und dem betreffenden Pensionskassenreglement wird das Arbeitsverhältnis vollständig vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter – frühestens im Alter 58 – beendet. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

* Werte 2018

1. Säule	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragspflicht für Nichterwerbstätige (bis zum ordentlichen AHV-Alter):<ul style="list-style-type: none">▪ Berechnung aufgrund des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens und des steuerbaren Vermögens (min. CHF 478* / max. CHF 23'900* pro Jahr und pro Person)▪ Beitragsbefreit, sofern erwerbstätiger Ehepartner den doppelten Mindestbetrag von CHF 956* leistet▪ Anmeldung ist durch versicherte Person selber vorzunehmen▪ Möglichkeit eines Vorbezuges der Rente um 1 oder 2 ganze Jahre (lebenslängliche Kürzung von 6.8 % pro vorbezogenes Jahr)
2. Säule	<ul style="list-style-type: none">▪ Reduzierte Altersleistung gemäss Reglement bzw. Vorsorgeausweis Mögliche Gründe:<ul style="list-style-type: none">▪ Kürzung des Umwandlungssatzes▪ Tieferes Altersguthaben wegen fehlenden Altersgutschriften und Zinsen▪ Im Sinne einer Faustregel kann mit einer Rentenkürzung von zirka 8 % pro vorbezogenes Jahr gerechnet werden▪ Möglichkeit gemäss Reglement, diese Kürzungen durch freiwillige Einkäufe zu eliminieren:<ul style="list-style-type: none">▪ Kommt es wider Erwarten nicht zu einer Frühpension, dürfen diese eingekauften Leistungen nicht höher als 105 % der reglementarischen Leistungen bei ordentlichem Altersrücktritt sein▪ Allenfalls Anspruch auf Überbrückungsrente gemäss Reglement, eventuell mit der Folge einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente▪ Freizügigkeitskonten/-policen können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden▪ Unfalldeckung in Krankenkasse einschliessen
Säule 3a	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzahlungen nur möglich, solange AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen vorliegt▪ Bezug der Leistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich, ohne Erwerbstätigkeit spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters

Pensionierung in Teilschritten

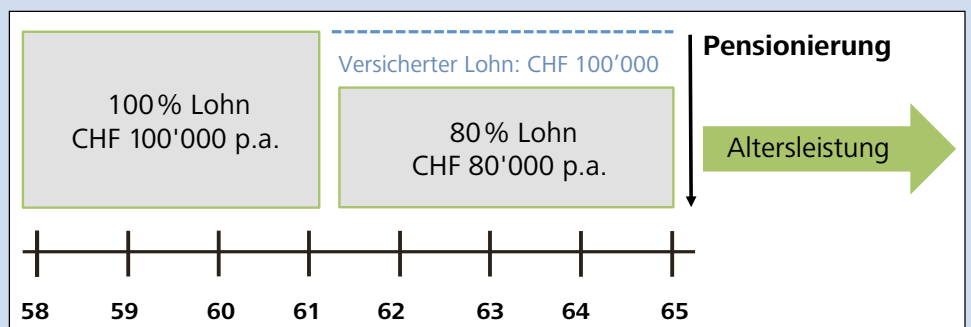
Immer mehr Personen schätzen einen fließenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Dies kann durch eine gewöhnliche Reduktion des Arbeitspensums oder durch eine sogenannte Teilpensionierung geschehen, sofern das Reglement die entsprechenden Bestimmungen vorsieht. Während bei der Pensumsreduktion noch keine Leistungen aus der Pensionskasse bezogen werden, löst eine Teilpensionierung einen anteilmässigen Bezug der Pensionskassenleistungen aus. Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Säule

- Prüfung, ob Teil-Erwerbstätigkeit (mindestens 9 Monate und mindestens 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig) für Erfüllung der AHV-Beitragspflicht ausreicht:
 - Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aus Teilzeiterwerb > Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätiger = Erwerbstätig
 - Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aus Teilzeiterwerb < Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätiger = Nicht erwerbstätig → Beiträge als Nichterwerbstätiger geschuldet (siehe Ausführungen bei Frühpensionierung)
 - Möglichkeiten des Vorbezugs (siehe Ausführungen bei Frühpensionierung)

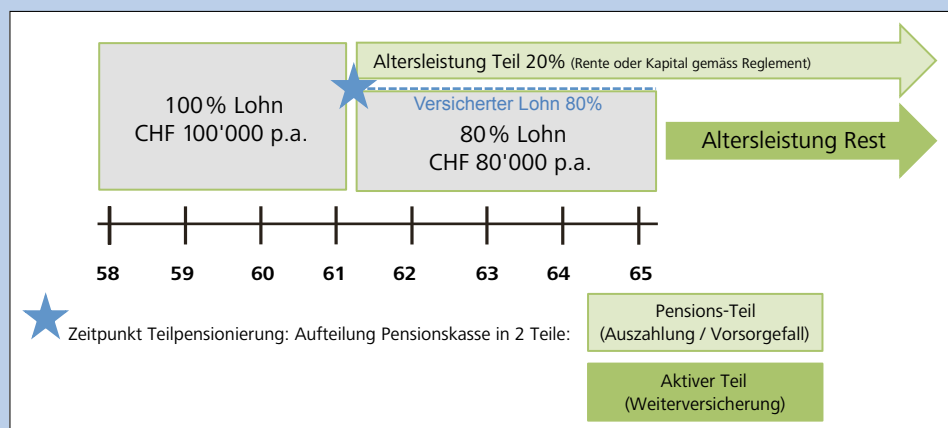
2. Säule – Reduktion des Pensums

- Während der Erwerbstätigkeit mit reduziertem Pensum noch kein Bezug der Altersleistungen
 - Reglement **kann** Möglichkeit vorsehen, die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen:
 - Dadurch Anspruch auf ungekürzte Altersleistungen trotz reduziertem Pensum
 - Möglich bei Reduktion ab Alter 58 und auf maximal 50 % des Pensums
 - Beiträge sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu bezahlen



2. Säule – Teilpensionierung

- Möglichkeiten und Ausprägungen sind abhängig vom Pensionskassenreglement
- Zum Zeitpunkt des Teilpensionierungsschrittes wird das aktuelle Altersguthaben in zwei Teile aufgeteilt:
 - Im Umfang der Pensumreduktion werden Altersleistungen aus der Pensionskasse fällig:
 - Entscheid Rente oder Kapital
 - Im Umfang des verbleibenden Arbeitspensums wird die Pensionskasse zum reduzierten Lohn bis zur vollständigen Pensionierung weiter geöffnet:
 - Keine Möglichkeit, den Lohn in der Höhe vor der Reduktion weiterzuversichern
- Die steuerliche, kantonale Handhabung bei mehreren Kapitalbezügen in den jeweiligen Teilschritten ist unter anderem abhängig von der Anzahl der Kapitalbezüge sowie vom Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades und ist individuell abzuklären.



Säule 3a

- Einzahlungen möglich, solange AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen vorliegt
- Bezug der Leistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich, ohne Erwerbstätigkeit spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters

Aufgeschobene Pensionierung

Viele Arbeitgeber schätzen den immensen Erfahrungsschatz von älteren Mitarbeitenden und auch für zahlreiche Arbeitnehmer besteht der Wunsch, über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Die Vorsorgeeinrichtungen wurden in den letzten Jahren verstärkt auf diese Entwicklung ausgerichtet und ermöglichen grundsätzlich einen aufgeschobenen Bezug der Altersleistungen. Es ergeben sich folgende Eigenheiten in den drei Säulen:

1. Säule	<ul style="list-style-type: none">▪ AHV-Beiträge sind nach Alter 64/65 nur auf Lohnbestandteilen über dem Freibetrag von CHF 16'800* pro Jahr und pro Arbeitgeber zu leisten▪ AHV-Rente kann um 1 bis 5 Jahre aufgeschoben werden<ul style="list-style-type: none">▪ Aufschub auch um einzelne Monate möglich, jedoch mindestens 1 Jahr▪ Lebenslänglicher Zuschlag auf AHV-Rente zwischen 5.2 % (1 Jahr) und 31.5 % (5 Jahre)
2. Säule	<ul style="list-style-type: none">▪ Reglement definiert die Modalitäten einer allfälligen Weiterführung der beruflichen Vorsorge:<ul style="list-style-type: none">▪ Es kann vorsehen, dass die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal bis Alter 70, weitergeführt werden kann▪ Versicherte Person muss Weiterführung verlangen▪ Beiträge weiterhin je hälftig zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer▪ Erhöhung der Altersleistungen durch Aufschub▪ Freizügigkeitskonten/-policen können bis maximal 5 Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter aufgeschoben werden
3. Säule	<ul style="list-style-type: none">▪ Durch die Weiterführung der AHV-pflichtigen Erwerbstätigkeit darf weiterhin in die Säule 3a einbezahlt werden:▪ Pensionskassenanschluss vorhanden: Maximal CHF 6'768*▪ Kein Pensionskassenanschluss mehr vorhanden: 20 % des Nettolohnes, maximal CHF 33'480*▪ Bezug der Leistungen kann aufgeschoben werden, solange AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen vorliegt, jedoch bis maximal 5 Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter

* Werte 2018

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Rückzug aus dem Erwerbsleben flexibel auf Ihren Lebensplan abstimmen lässt. Auch wenn einige gesetzliche Vorgaben bestehen, ist stets Ihre individuelle Situation zu analysieren. Insbesondere im Bereich der Pensionskassen bestehen zahlreiche unterschiedliche Ausprägungen der oben beschriebenen Varianten.

Ein umfassendes Beratungsgespräch bei Raiffeisen wird Ihnen den für Sie passenden Weg aufzeigen.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.